

## KFZ-Haftpflichtschäden sind innerhalb von 14 Tagen zu erledigen!

Ein Weihnachtsgeschenk der besonderen Art hat die aktuelle Regierung unter anderem den auf Schadenregulierungen spezialisierten Versicherungstreuändern unter den Christbaum gelegt.

### Worum geht es?

Seit 23. Dezember 2023 ist die Änderung des **KHVG** (Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetz 1994) rechtskräftig. Vereinfacht gesagt wurde im **§ 29a Abs. 1** folgendes eingefügt: „Erhebungen zur Feststellung der Ersatzpflicht sind vom Versicherer oder seinem Schadenregulierungsbeauftragten **zügig** voranzutreiben. Dabei haben sie die Vorlage von zur Feststellung der Ersatzpflicht erforderlichen Unterlagen **ohne unnötigen Aufschub einzufordern.**“

### Was heißt das konkret?

Der **Versicherer** ist **verpflichtet, von sich aus jeweils aktive Schritte zur zügigen Schadenregulierung**, die dem Grunde oder der Höhe nach zweckdienlich sind, **zeitnah und ohne unnötigen Aufschub zu setzen.**

### Und weiter:

**Ein Zuwarten von mehreren Tagen** bis zum nächsten Bearbeitungsschritt wird dieser Anforderung **nicht gerecht**. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Schadenregulierung **im Inland innerhalb von vierzehn Tagen** ab Schadenmeldung erledigt ist.

### Und was passiert, wenn diese gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden?

Dann hat der Geschädigte einen weiteren Schadenersatzanspruch, beispielsweise aus Standgebühren und/oder Kosten für Mietwagen usw., denn dann trifft die VU § 1298 ABGB samt Beweislastumkehr.

### Woher wir das haben?

Die ständige Forschungsabteilung des ÖVT liest nicht nur Urteile und Gesetze um zu lernen, sondern auch die „Geschichten dahinter“ und in dem Fall eben die Erläuterungen zur Gesetzesänderung.



**Tipp: Im Frühjahr 2024 finden völlig neue Schnupperkurse auch zur Schadenregulierung statt. Sie müssen dazu kein ÖVT-Mitglied sein. Alle Termine erfahren sie beim ÖVT unter [office@oevt.co.at](mailto:office@oevt.co.at)**

Anna-Maria Taudes MTD, Dipl. VT  
ÖVT-Präsidentin

ÖVT, im Jänner 2024